

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Werraue Treffurt“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraue Treffurt“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraue Treffurt“ vom 01.06.1995 (ThürStAnz Nr. 25/1995 S. 981),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 7 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraue Treffurt“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 6 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderungen weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die in der Gemarkung Treffurt im Wartburgkreis an der hessisch-thüringischen Grenze liegenden Kiesteiche in der Werraue, einschließlich der Werra, werden unter der Bezeichnung „Werraue Treffurt“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 68,5 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2 000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt,*

*Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt, und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der die festgelegte Grenze des Naturschutzgebietes mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Der Schutzzinhalt des abgegrenzten Bereiches wird durch einen Abschnitt der Werra, naturnahe Kiesteiche und offene, an Kleinstrukturen reiche Landschaft geprägt, die wegen ihrer landschaftlichen Schönheit und natürlichen Eigenart vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sind.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für folgende Lebensräume:

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*,
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den naturschutzfachlich wichtigsten Bereich des Gebietes zwischen der hessisch-thüringischen Grenze im Westen und einschließlich der Werra im Osten mit den sich seit Aufgabe der Kiesgewinnung naturnah entwickelnden Teichen, die von besonders schützenswerten, großflächigen Schilfröhrichten, von Großseggenriedern, Ufergehölzen, Verlandungszonen mit Flachwasserbereichen, Wiesenbrachen mit artenreicher Krautschicht, Ruderal- und Hochstaudenfluren umgeben sind, weitgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen, in seiner Vielfalt zu bewahren sowie die zu schützenden Pflanzengesellschaften zu erhalten, zu fördern und zu pflegen,
2. die beiden ehemaligen Bahndämme im Norden des Gebietes mit ihren überwiegend dichten Heckensäumen als Sicht- und Lärmschutz und natürliche Grenze zur Kernzone des Schutzgebietes zu sichern und als Standorte für hier vorkommende, seltene Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften der Trockenrasen und Feldfluren zu schützen und zu pflegen,

3. das Gebiet, das aufgrund seiner verschiedenen Biotope den hier vorkommenden und zum Teil hochgradig bedrohten Tierarten, insbesondere an Feuchtgebiete gebundenen Vogelarten, wie Röhrichtbrütern und Wasservögeln, sowie Amphibien und Reptilien aber auch an Brachflächen, Hochstaudenfluren, Ufergebüsche und an die offene, nur durch einzelne Bäume und Sträucher strukturierte Landschaft gebundenen Vogelarten, Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz bietet, zu sichern und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
4. die Entwicklung von Auwäldern und extensiv bewirtschafteten Grünlandgesellschaften zu fördern und eine naturnahe Gewässerzonierung im Uferbereich der Werra wiederherzustellen,
5. das Gebiet als Trittstein im Biotopverbundsystem entlang der Werra zu schützen.

### **§ 3 Verbote**

(1) *Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.*

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Langlaufloipen anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

12. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen,
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, zu beweiden oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
14. Röhrichte, Wasserpflanzen, Seggenrieder, Hochstaudenfluren oder Wiesenbrachen zu beschädigen, zu beweiden oder zu mähen,
15. in der Zeit vom 01.03. bis 14.07. Grünland zu mähen, zu walzen oder zu schleifen,
16. auf Grünland zu düngen und Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
18. Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu entnehmen,
21. Gehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
23. die Gewässer zu kalken oder Fische zu füttern,
24. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
25. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
26. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen auf dem entlang der Nordgrenze des Gebietes verlaufenden, ehemaligen Bahndamm Rad zu fahren,
2. das Gebiet außerhalb des Weges rechtsseitig entlang der Werra (stromabwärts) zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, Skilanglauf zu betreiben, Feuer zu entfachen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen,
4. Hunde frei laufen zu lassen;
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

## § 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, in Form der Ackernutzung im Umfang der in der Schutzgebietskarte gem. § 1 Abs. 3 schraffiert dargestellten Flächen, auf den übrigen Flächen in Form der Grünlandnutzung im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13 bis 17,
2. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an den in der Übersichtskarte gem. § 1 Abs. 4 gekennzeichneten Uferabschnitten der Teiche und der Werra sowie die Aufgaben des Fischereischutzes mit Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild in der Zeit vom 16.07. bis 28.02.; weitergehende Formen der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens der *unteren* Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung von jagdlichen Einrichtungen bedarf der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. die Errichtung eines Beobachtungsturmes im südlichen Bereich des Gebietes mit Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an der Werra im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Verkehrsregelungen durch Setzen von Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. das mittige Befahren der Werra zur zügigen Durchfahrt mit durch Muskelkraft bewegten Booten, ohne anzulanden,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben, ober- und unterirdischen Leitungen sowie geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschaften, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde erfolgt,
9. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 26 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

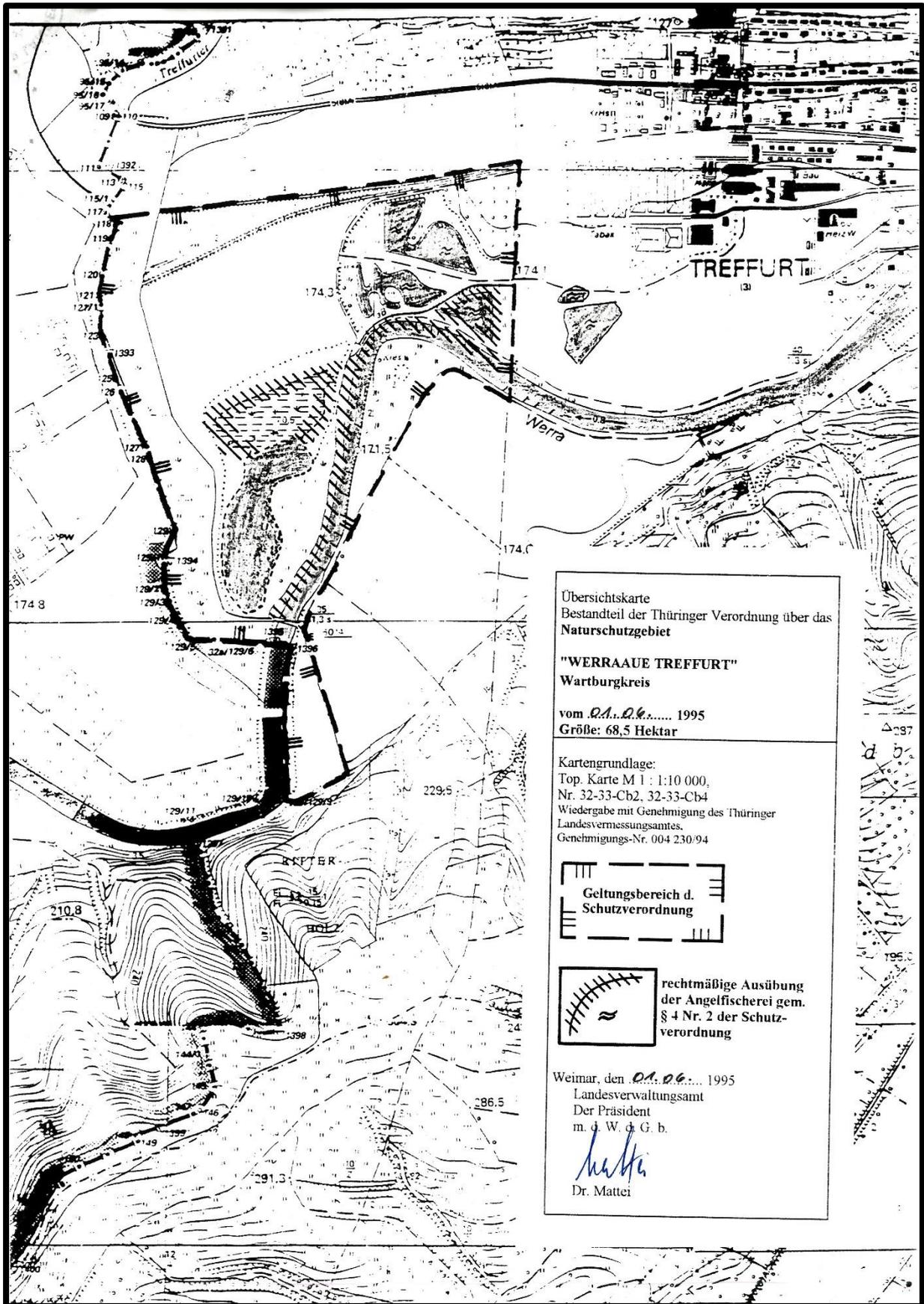
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

## **§ 7 (Inkrafttreten/Außerkräftreten)**

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verfügung über die einstweilige Sicherung von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Schongebieten im Bezirk Erfurt und die Inkraftsetzung einer allgemeinen Behandlungsrichtlinie für Naturschutzgebiete des Regierungsbevollmächtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde Erfurt vom 28. Juni 1990, verlängert durch die Thüringer Verordnung zur Verlängerung einstweiliger Sicherungen von Schutzgebieten vom 13. März 1992 (GVBl. Nr. 6/1992, S. 87) in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft soweit sie das Naturschutzgebiet „Werraue“ zwischen Treffurt und Heldra betrifft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert)

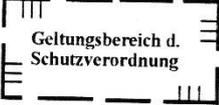


Übersichtskarte  
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet

**"WERRAAUE TREFFURT"**  
 Wartburgkreis

vom *01.06.*..... 1995  
 Größe: 68,5 Hektar

Kartengrundlage:  
 Top. Karte M 1 : 1:10 000,  
 Nr. 32-33-Cb2, 32-33-Cb4  
 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
 Landesvermessungsamtes,  
 Genehmigungs-Nr. 004 230/94

 Geltungsbereich d.  
 Schutzverordnung

 rechtmäßige Ausübung  
 der Angelfischerei gem.  
 § 4 Nr. 2 der Schutz-  
 verordnung

Weimar, den *01.06.*..... 1995  
 Landesverwaltungsamt  
 Der Präsident  
 m. d. W. o. G. b.  
*Mattei*  
 Dr. Mattei